

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft (HOCHBAHN) und der mit ihr verbundenen Unternehmen, im Folgenden auch „Auftraggeberin“ oder „HOCHBAHN“ genannt, Langversion – Stand: November 2022

Diese Vertragsbedingungen ergänzen die Regelungen des Vertrags und seiner Anlagen. Alle Bestandteile sind im Zusammenhang zu sehen und bei etwaigen Unklarheiten so auszulegen, dass sie ein sinnvolles Ganzes ergeben.

Das in diesen Vertragsbedingungen gewählte generische Femininum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

1. Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin

1.1 Die Leistungen der Auftragnehmerin müssen mindestens den anerkannten Regeln der Technik, den technischen Baubestimmungen und Normen, auch im Hinblick auf den späteren Betrieb entsprechen. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften einschließlich der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) zu beachten.

Die Leistungen müssen zudem alle öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Vorgaben und Anforderungen erfüllen. Dies gilt auch für Vorgaben der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB), insbesondere wenn sie sich aus einem (Zustimmungs-)Bescheid ergeben.

Die Auftragnehmerin wird ausdrücklich auf die nachstehenden Regelwerke, Bestimmungen und sonstigen Normen hingewiesen, die sie bei allen Leistungen für Bauwerke und Vorhaben im jeweiligen Anwendungsbereich der Normen zu beachten hat:

- Vorschriften der BOSTrab und deren technische Regeln („TRs“);
- VDV-Schriften;
- Richtlinien für Planung, Entwurf und Bau von U-Bahn-Anlagen in Hamburg („RU“);
- ZTV-Ing.,
- Berechnungsgrundlagen der HOCHBAHN sowie
- DIN-/EN-Bestimmungen und Technische Baubestimmungen.

Soweit nicht im Vertrag anderweitig vereinbart, sind alle Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Sind der Auftragnehmerin einzelne Regelwerke oder deren aktuelle Version nicht bekannt, so hat sie sie sich zu beschaffen. Die RU und HOCHBAHN-spezifische Regelwerke können kostenlos von der Auftraggeberin angefordert werden.

1.2 Die Auftragnehmerin hat das Gebot der Wirtschaftlichkeit einzuhalten. Sie hat daher bei ihrer Leistungserbringung sicherzustellen, dass die von ihr geplanten Maßnahmen zu wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen umsetzbar sind. Dabei hat sie auch die Kosten aus dem späteren Betrieb (einschließlich Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung) zu berücksichtigen. Jegliches Übermaß ist zu vermeiden.

1.3 Sind Bedarfsleistungen (Eventualleistungen) beschrieben, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese nach Anforderung durch die Auftraggeberin auszuführen.

1.4 Soll die Beauftragung in Stufen oder Phasen erfolgen, ist dies im Vertrag geregelt.

1.5 Sofern der Auftragnehmerin die Prüfung der Planungsleistungen Dritter obliegt, gibt sie diese förmlich frei. Auf Widersprüche in den Planungsleistungen Dritter hat die Auftragnehmerin unverzüglich hinzuweisen.

1.6 Ist die Auftragnehmerin beauftragt, an der Vergabe mitzuwirken oder Überwachungsleistungen zu erbringen, so hat sie auch etwaige von der Auftraggeberin noch zu vergebende Aufträge vorzubereiten. Eine eigene rechtsgeschäftliche Beauftragung Dritter durch die Auftragnehmerin hat zu unterbleiben.

1.7 Abnahmen erklärt ausschließlich die Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin hat hierbei mitzuwirken, sofern sie mit Überwachungsleistungen beauftragt ist oder sofern die Abnahme einer Planungsleistung betroffen ist, die sich auf die Leistungen der Auftragnehmerin auswirkt.

1.8 Ist der Auftragnehmerin die Prüfung der Rechnungen von Unternehmen übertragen, hat sie eingehende Rechnungen auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und unverzüglich sachlich/ fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und festzustellen. Die festgestellten Rechnungen sind der Auftraggeberin so rechtzeitig vorzulegen, dass diese die Ergebnisse der Auftragnehmerin kontrollieren und die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen mit Dritten bewirken kann.

2. Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeberin und anderen Beteiligten

2.1 Alle Leistungen sind in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin durchzuführen. Änderungen der Konstruktion bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

2.2 Weisungen und Anregungen der Auftraggeberin sind zu beachten. Etwaige Bedenken im Hinblick auf Qualitäts-, Kosten- und Terminfolgen von Weisungen der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.3 Die Auftragnehmerin hat sich über den Stand der Genehmigungsverfahren und den Planungs- und Baufortschritt laufend zu unterrichten, soweit dies ihre Leistungen betrifft. Sie ist verpflichtet, alle für ihren Fachbereich wesentlichen bauaufsichts- bzw. gewerbeaufsichtsrechtlichen, feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen zeitgerecht zu klären sowie die notwendigen Anträge und Anzeigen rechtzeitig vorzubereiten. Evtl. erforderliche Entscheidungen der Auftraggeberin hat sie rechtzeitig herbeizuführen.

2.4 Die Auftragnehmerin hat mit den sonstigen Projektbeteiligten und (Fach-)Planerinnen kooperativ zusammenzuarbeiten und alle Beteiligten umfassend sowie stetig zu informieren. Soweit ihr Leistungsbereich betroffen ist, hat sie den weiteren Beteiligten erforderliche oder sinnvolle Weisungen zu erteilen. Sie ist aber nicht berechtigt, solche Weisungen zu erteilen, die sich auf die Planungs- oder Bauzeit auswirken oder zu Mehrkosten führen könnten; hierfür ist eine gesonderte schriftliche Vollmacht der Auftraggeberin erforderlich.

2.5 Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin über von ihr geführte Verhandlungen und von ihr geführten Schriftwechsel unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt für beeinträchtigende Ereignisse und deren Ablauf. Die Auftragnehmerin hat auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Leistungen schriftlich oder in Textform Auskunft zu geben und mindestens monatlich einen schriftlichen Planungs- bzw. Baubericht zu erstatten, wobei die Form des Berichtes mit der Fachabteilung der Auftraggeberin abzustimmen ist. Die Berichte müssen der Auftraggeberin am 3. eines jeden Monats unaufgefordert vorgelegt werden.

2.6 Die Auftragnehmerin ist Sachwalterin der Auftraggeberin, sie darf deshalb keine Interessen sonstigen Unternehmerinnen oder Lieferantinnen vertreten.

3. Baukosten / Baukostenobergrenze

3.1 Haben die Parteien im Vertrag eine spezifische Baukostenobergrenze vereinbart, so hat die Auftragnehmerin ihre Leistungen so zu erbringen, dass das Projekt im Rahmen dieser Baukostenobergrenze errichtet werden kann.

3.2 Drohen Überschreitungen der Baukostenobergrenze, hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin hierüber

unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren und die Ursachen für die (drohende) Überschreitung mitzuteilen. In diesem Fall gilt Folgendes:

- a. Grundsätzlich ist die Auftragnehmerin verpflichtet, ihre Planung so anzupassen, dass die Überschreitung nicht oder in so geringerem Umfang wie möglich eintritt. Handlungsvarianten und Einsparungsmöglichkeiten sind mit der Auftraggeberin abzustimmen. Liegt kein Ausnahmefall nach lit. b (ungewöhnliche Kostensteigerung) oder nach lit. c (Änderungswunsch der HOCHBAHN) vor, geht der Aufwand zu Lasten der Auftragnehmerin. Weitere Ansprüche und Rechte der Auftraggeberin bleiben von dieser Regelung unberührt.
- b. Wird die (drohende) Überschreitung durch eine vollkommen ungewöhnliche Kostensteigerung verursacht, mit der bei Abschluss dieses Vertrages objektiv nicht zu rechnen war, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin hierüber unverzüglich nach Erkennen der (drohenden) Überschreitung mindestens in Textform zu informieren. Außerdem hat sie unverzüglich Einsparungsmöglichkeiten mitzuteilen, die die Kostenüberschreitung verhindern oder reduzieren können, und für die Umplanung ein Angebot zu einer Leistungsänderung nach Ziffer 8 einzureichen.
- c. Wird die (drohende) Überschreitung durch eine von der HOCHBAHN gewünschte Leistungsänderung verursacht, gelten die Informationspflichten nach vorstehendem lit. b entsprechend.
- d. Die Auftragnehmerin kann eine Erhöhung der Baukostenobergrenze verlangen, wenn
 - alle Voraussetzungen nach lit. b erfüllt sind und die Auftraggeberin keine oder keine umfassende Umplanung wünscht, die die Kostenüberschreitung verhindert oder reduziert hätte; oder
 - alle Voraussetzungen nach lit. c erfüllt sind und die Auftraggeberin die Leistungsänderung in Kenntnis der dadurch entstehenden Überschreitung der Baukostenobergrenze wünscht; oder
 - ein Ausnahmefall nach lit. b oder lit. c vorliegt und eine Überschreitung der Baukostenobergrenze nicht oder nicht vollständig zu verhindern ist.

Eine Anpassung der Baukostenobergrenze hat schriftlich zu erfolgen. Die Pflichten der Auftragnehmerin beziehen sich sodann auf die geänderte Baukostenobergrenze.

Ist eine Leistungsänderung ursächlich für die Anpassung der Baukostenobergrenze, erhält die Auftragnehmerin nur die Vergütung für die Leistungsänderung. Darüber hinaus wird ihr Honorar nicht angepasst.

4. Zeichnungen/Pläne und sonstige Unterlagen

- 4.1 Die Auftragnehmerin hat sämtliche von ihr anzufertigenden Pläne, Entwürfe, Dokumente und Unterlagen in digitaler Form in prüffähigem Zustand zur Genehmigung vorzulegen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zeichnungen sind entsprechend dem HOCHBAHN-CAD-Leitfaden und der HOCHBAHN-Normalie bzw. der von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Zeichnungsvorlagendatei zu erstellen. Die zeichnerischen Unterlagen werden Eigentum der Auftraggeberin.
- 4.2 Sämtliche angefertigten Zeichnungen, Ausschreibungsunterlagen, Leistungsverzeichnisse und Farbangaben sind der Auftraggeberin rechtzeitig zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen. Bei Änderungen - auch diese bedürfen der Genehmigung der Auftraggeberin - sind diese Unterlagen auf den neuesten Stand zu bringen. Überarbeitungen der Unterlagen sind ohne zusätzliche Vergütung vorzunehmen, soweit nicht gesetzlich zwingend anderes vorgesehen oder in den Vertragsbedingungen Abweichendes geregelt ist.
- 4.3 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin Beschreibungen und Berechnungen vervielfältigungs-

fähig zu übergeben. Daten müssen in bearbeitbarer Form übermittelt werden. Die Unterlagen werden Eigentum der Auftraggeberin.

- 4.4 Die von der Auftragnehmerin gefertigten und beschafften Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Dokumentationen, Präsentationen etc.) sind der Auftraggeberin auf Anforderung auszuhändigen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Aushändigung der Originale zu verlangen
- 4.5 Die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (Kurzbezeichnung AVA) erfolgen digital. Demgemäß sind Leistungsbeschreibungen in digitaler Form im Datenaustauschformat GAEB zu übergeben.
- 4.6 Die Planprüfung durch die Auftraggeberin erfolgt im alleinigen Interesse der Auftraggeberin. Planungsfreigaben durch die Auftraggeberin entbinden die Auftragnehmerin nicht von der Planungsverantwortung. Die Auftragnehmerin haftet auch bei einer Freigabe der Planungen weiterhin allein und vollständig für ihre Leistungen. In einer Planungsfreigabe liegt ferner keine Anordnung zur Ausführung einer Leistungsänderung.
- 4.7 Die Auftragnehmerin darf für die Auftraggeberin nach deren Unterlagen bestellte Erzeugnisse nur für diese herstellen, sie nicht anderweitig in Verkehr bringen, gebrauchen oder Dritten zugänglich machen. Weitere Nutzungsrechte an den Unterlagen der Auftraggeberin bestehen nicht. Modelle, Zeichnungen und Muster der HOCHBAHN sind schnellstmöglich kostenfrei zurückzusenden. Vervielfältigung oder Veränderung sind untersagt.

5. Tariftreue, Mindestlohn, ILO-Kernarbeitsnormen

- 5.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich nach § 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG dafür zu sorgen, dass bei der Leistungsausführung keine illegale Beschäftigung von Arbeitskräften, Schwarzarbeit stattfindet oder es zu Verstößen gegen das AEntG kommt und die Verpflichtungen aus den §§ 3, 3a, 5 und 10 Satz 2 HmbVgG eingehalten werden.

Die Einstandspflicht der Auftragnehmerin bezieht sich auch auf das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfinnen bzw. Dritter, die sie mit der Leistungsausführung beauftragt hat (Nachunternehmerinnen) oder die ihrerseits von einer Nachunternehmerin – gleich welchen Unterordnungsgrads – beauftragt wurden (Nach-Nachunternehmerinnen).

- 5.2 Begehen die Auftragnehmerin oder eine sonstige in vorstehendem Absatz genannte Person bzw. deren Erfüllungsgehilfin bei der Leistungsausführung einen Verstoß gegen
 - die Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach § 3 HmbVgG, oder
 - die Regelungen zur sozialverträglichen Beschaffung nach § 3a HmbVgG, oder
 - eine der Pflichten beim Einsatz von Nachunternehmerinnen oder Leiharbeitskräften nach § 5 HmbVgG, oder
 - die Pflicht zur Bereithaltung von Entgeltabrechnungen über die Beschäftigten und von Verträgen nach § 10 HmbVgG,

kann die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu einem Prozent der Abrechnungssumme je Verstoß, höchstens jedoch fünf Prozent der Abrechnungssumme, verlangen (vgl. § 11 Abs. 1 HmbVgG).

Die Abrechnungssumme ist die nach der Schlussrechnung geschuldete Vergütung (auch für Leistungsänderungen), aber ohne Skonti, ohne Sicherheits- oder sonstige Einbehalte, ohne Schadensersatzansprüche und ohne Umsatzsteuer.

- 5.3 Die Vertragsstrafe ist auch zu entrichten, wenn eine Nachunternehmerin oder eine Nach-Nachunternehmerin jeden Unterordnungsgrads den Verstoß begangen hat

und dies der Auftragnehmerin bekannt war oder hätte bekannt sein müssen oder über § 278 BGB (Erfüllungsgehilfin) zugerechnet werden kann.

- 5.4 Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe verjährt fünf Jahre nach Abnahme.

6. Arbeitsgemeinschaften

- 6.1 Wird ein Vertrag mit mehreren Auftragnehmerinnen (Arbeitsgemeinschaft) geschlossen, haften sie als Gesamtschuldnerinnen. Dies gilt auch nach Beendigung oder Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 6.2 Wird eine Auftragnehmerin innerhalb der Arbeitsgemeinschaft als federführend bezeichnet und ist nichts anderes vereinbart, gilt sie als Bevollmächtigte der anderen Auftragnehmerinnen. Zahlungen können an sie mit befreiender Wirkung gegenüber allen Vollmachtgeberinnen geleistet werden.

7. Nachunternehmerinnen

- 7.1 Die Auftragnehmerin wird die ihr übertragenen Leistungen selbst bzw. mit den im Vertrag benannten Nachunternehmerinnen erbringen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin ist sie nicht berechtigt, weitere Dritte mit der Erbringung von vertraglichen Leistungen zu beauftragen. Die Auftraggeberin ist in ihrer Entscheidung frei, ob sie dem Einsatz einer oder mehrerer Nachunternehmerinnen zustimmt. Die Erteilung einer Zustimmung erfordert mindestens die Einhaltung der folgenden Voraussetzungen:

- Die Auftragnehmerin darf Leistungen nur an Nachunternehmerinnen übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Nachunternehmerinnen müssen außerdem alle Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Tarifreue und des Mindestlohns sowie der ILO-Kernarbeitsnormen einhalten (s. auch Ziffer 5.1 f.).
- Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung mitzuteilen, die weitervergeben werden soll. Die Auftraggeberin ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Nachunternehmerin zu verlangen.
- Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin Auskünfte über eingesetzte Nachunternehmerinnen und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte der Auftraggeberin erforderlich ist und dies den berechtigten Interessen der Auftragnehmerin oder der Nachunternehmerin nicht widerspricht.

- 7.2 Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass die Nachunternehmerin die ihr übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat vorher schriftlich zugestimmt. Hierfür gelten die Regelungen in Ziffer 7.1 entsprechend.

8. Änderungen des Leistungsumfangs

- 8.1 Eine Leistungsänderung liegt vor, wenn sich Inhalt oder Umfang der nach dem Vertrag zu erbringenden oder der freigegebenen und abgeschlossenen Leistungen erweitern, reduzieren oder verändern. Eine Leistungsänderung liegt somit auch vor, wenn freigegebene und abgeschlossene Leistungen ganz oder teilweise wiederholt werden oder wenn Leistungen erbracht werden, die bisher nicht beauftragt waren. Für alle diese Fälle wird einheitlich der Begriff „Leistungsänderung“ verwendet.

Eine Leistungsänderung liegt nicht bei Fortschreibungen oder Optimierungen der Planung vor, wenn das Planungsziel unverändert bleibt. Ebenfalls nicht erfasst sind

durch die Auftragnehmerin selbst verursachte Umlanungen oder sonstige Anpassungen.

- 8.2 Wünscht die Auftraggeberin eine Leistungsänderung, teilt sie dies der Auftragnehmerin mit. Die Auftragnehmerin hat unverzüglich ein Angebot über die Leistungsänderung entstehende Mehr- und Mindervergütung zu erstellen und der Auftraggeberin zu übermitteln, es sei denn, die Leistungsänderung ist nicht erforderlich und die Ausführung dieser Änderung ist der Auftragnehmerin nicht zumutbar. Wenn die Auftragnehmerin die Erstellung und Übermittlung eines Angebots aus vorgeannten Gründen verweigert, hat sie die Auftraggeberin hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten und ihre Auffassung im Einzelnen zu begründen.

Das Angebot muss jeweils alle Kosten der Auftragnehmerin beinhalten, insbesondere auch die Nebenkosten und die zeitlichen Auswirkungen der Leistungsänderung darstellen. Es muss folgenden weiteren Inhalt haben:

- Auswirkungen der Leistungsänderung auf die späteren Baukosten und eine etwa vereinbarte Baukostenobergrenze sind mitzuteilen.
- Die Auftragnehmerin hat darzustellen, welche Aufwendungen sie wegen der Leistungsänderung nicht mehr sowie zusätzlich ausführen wird („Mehr- und Minderaufwendungen“). Die Mehr- und Minderaufwendungen sind mit Stundensätzen zu bepreisen, wobei der für die Umsetzung der Mehr- und Minderaufwendungen jeweils erforderliche Zeitbedarf zugrunde zu legen ist. Die Beträge sind zu saldieren. Unter Berücksichtigung dieser Angaben ist möglichst eine Pauschale anzubieten.
- Ist der erforderliche Umfang der Mehraufwendungen nicht sicher abschätzbar, kann eine Vergütung im Stundenlohn nach erforderlichem Zeitbedarf zu Stundensätzen vereinbart werden, ggf. unter Abzug des Aufwands für die Minderaufwendungen. Bezüglich der Mehraufwendungen hat die Auftragnehmerin grob abzuschätzen, wie viele Stunden insoweit voraussichtlich anfallen. Entscheidet sich die Auftraggeberin, das Angebot zu beauftragen, so sind die Stundenlohnarbeiten nur bis zu der im Angebot benannten Anzahl umfasst.

Eine Bepreisung der Mehr- und Minderaufwendungen nach den Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure („HOAI“) ist nur möglich, wenn sich die Parteien hierauf schriftlich einigen. Ist eine solche Vereinbarung nicht geschlossen worden, ist das Angebot nach den vorstehenden Regelungen einzureichen. Dies gilt auch dann, wenn die Parteien für die vertraglich bereits geschuldeten Leistungen ein Berechnungshonorar nach den Parametern der HOAI oder in Anlehnung daran vereinbart haben.

- 8.3 Die Parteien werden über das Angebot der Auftragnehmerin unverzüglich verhandeln. Erzielen sie binnen zwei Wochen nach Zugang des Angebots bei der Auftraggeberin keine Einigung, so kann die Auftraggeberin die Umsetzung der Leistungsänderung einseitig in Textform verlangen. Dieses Recht besteht auch dann, wenn die Auftragnehmerin das Angebot nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Eine angeordnete Leistungsänderung hat die Auftragnehmerin sofort umzusetzen, es sei denn, die Leistungsänderung ist nicht erforderlich und ihre Umsetzung ist der Auftragnehmerin nicht zumutbar.

- 8.4 Hat die Auftraggeberin eine Leistungsänderung nach Stundenaufwand (s. Ziffer 8.2, 2. Aufzählungspunkt) beauftragt oder angeordnet, hat die Auftragnehmerin Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Regelungen in Ziffer 13.4 sind zu beachten.

Wird der im Auftrag bzw. Angebot geschätzte Umfang überschritten, ist die Auftraggeberin umgehend zu informieren. Die Parteien haben das weitere Vorgehen

miteinander abzustimmen. Die Auftraggeberin kann insbesondere verlangen, dass die Leistungsänderung nicht weiter umgesetzt wird. Der Auftragnehmerin wird in diesem Fall nur der bis dahin angefallene und erforderliche Aufwand erstattet, der Gegenstand des Auftrags bzw. ihres Angebots war.

8.5 In Eilfällen steht der Auftraggeberin ein außerordentliches Anordnungsrecht zu, das sie ohne Einhaltung des vorstehenden Verfahrens ausüben kann. Ein Eilfall liegt u.a. vor, wenn

- die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe ohne eine sofortige Umsetzung einer notwendigen Leistungsänderung mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt wären; oder
- Gefahr im Verzug vorliegt; oder
- der Auftraggeberin ein Abwarten nicht zumutbar ist; dies ist z.B. der Fall, wenn dadurch ansonsten vermeidbare Mehrkosten entstünden, wie etwa bauzeitbezogene oder Rückbaukosten der bauausführenden Unternehmen.

Die Auftragnehmerin hat einer Anordnung nach dieser Ziffer 8.5 Folge zu leisten. Das Angebot ist schnellstmöglich nachzureichen und zu verhandeln. Die Auftragnehmerin ist jedoch nicht zur Umsetzung einer Anordnung nach dieser Ziffer 8.5 verpflichtet, wenn ihr die Ausführung der Leistungsänderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist auch unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist.

8.6 Beruft sich die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit einer Leistungsänderung auf eine Unzumutbarkeit, so trägt sie hierfür die Beweislast. Gleiches gilt für die Berufung auf fehlende Erforderlichkeit.

9. Vertragserfüllungssicherheit der Auftragnehmerin

9.1 Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin eine Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung und Schadensersatz und für die Erstattung von Überzahlungen (jeweils einschließlich Zinsen) in Höhe von 10% der Auftragssumme (ohne USt.).

Ist die Auftragnehmerin stufenweise beauftragt, so umfasst die Bezugsgröße „Auftragssumme (ohne USt.)“ nur den Betrag, der als Honorar für die mit dem Zuschlag beauftragten Leistungen (ggf. vorläufig) vereinbart ist. Ruft die Auftraggeberin Leistungen der weiteren Stufe(n) ab, so erhöht sich die Bezugsgröße zur Ermittlung der Höhe der Sicherheit um die (ggf. vorläufig) vereinbarte Auftragssumme für die abgerufene(n) Leistung(en) der jeweils weiteren Stufe(n).

9.2 Die Sicherheit wird durch Einbehalt von den Abschlagszahlungen gestellt. Die Auftraggeberin ist daher berechtigt, einen Teilbetrag von jeweils 10% der Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die Gesamtsumme von 10% der Auftragssumme (ohne USt.) erreicht ist.

Der Einbehalt ist nach Wahl der Auftragnehmerin ablösbar bzw. vermeidbar durch Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft eines von der Auftraggeberin als tauglich anerkannten und in der Europäischen Union zugelassen Kreditinstituts oder einer solchen Kreditversicherer. Die Bürgschaft muss unbefristet, selbstschuldnerisch und unwiderruflich sein. Die Bürgin hat auf das Recht zur Hinterlegung zu verzichten und zu erklären, dass der Anspruch aus der Bürgschaft nicht vor der durch die Bürgschaft gesicherten Forderung verjährt. Als Gerichtsstand ist Hamburg zu vereinbaren. Die Kosten der Bürgschaft trägt die Auftragnehmerin.

Ist die Auftragnehmerin stufenweise beauftragt und erhöht sich nach Abruf von Leistungen weiterer Stufen die Bezugsgröße „Auftragssumme (ohne USt.)“, so ist eine bereits gestellte Bürgschaft gegen eine neue Bürgschaft mit neuem Höchstbetrag auszutauschen. Die

Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, mehrere Bürgschaften zu stellen.

9.3 Die Vertragserfüllungssicherheit ist der Auftragnehmerin nach Abnahme zurückzugeben. Dies gilt nicht, soweit besicherte Ansprüche der Auftraggeberin noch nicht erfüllt sind.

10. Termine und Fristen / Behinderungen

10.1 Die Auftragnehmerin hat die geschuldeten Leistungen nach den terminlichen Vorgaben der Auftraggeberin und den vereinbarten Vertragsterminen zu erbringen. Sie hat ihre Leistungen so zügig zu beginnen, zu fördern, auszuführen und zu vollenden, dass die einzelnen Planungsschritte und die Ausführung des Bauvorhabens ohne Verzögerungen und unter Einhaltung der vereinbarten Termine realisiert werden können.

10.2 Soweit bei Vertragsschluss noch kein detaillierter Terminplan zur Erbringung sämtlicher Leistungen vereinbart wurde, hat die Auftragnehmerin einen solchen unter Beachtung und Berücksichtigung der Vorgaben nach vorstehender Ziffer 10.1 spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss oder auf Anforderung der Auftraggeberin zu übergeben. Hierin müssen sämtliche kontrollfähigen Planungsschritte mit den für die Auftraggeberin relevanten Prüf-, Genehmigungs-, und sonstigen Mitwirkungsobliegenheiten hinsichtlich aller erforderlichen Leistungen und Lieferungen enthalten sein. Ferner sind alle erforderlichen Fremdleistungen (Genehmigungen, Erlaubnisse etc.) von Dritten, Behörden oder sonstigen Prüfstellen der HOCHBAHN zu integrieren.

10.3 Glaubt sich die Auftragnehmerin in der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen behindert, hat sie dies unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Unbeschadet dieser Anzeige ist die Auftragnehmerin verpflichtet, eigenverantwortlich erforderliche Maßnahmen zur Behebung des gestörten Ablaufs zu veranlassen.

Unterlässt die Auftragnehmerin die Anzeige, hat die Auftragnehmerin aus dem anzeigepflichtigen Vorgang entstehende Verzögerungen, Mehrkosten und Schäden der Auftraggeberin zu ersetzen, soweit die Auftraggeberin die Folgen ansonsten hätte abwenden können. Darüber hinaus kann die Auftragnehmerin bei unterlassener Anzeige Ansprüche wegen der Behinderung nicht geltend machen. Die beiden letzten Sätze gelten nicht, wenn die Auftragnehmerin die unterlassene Anzeige nicht zu vertreten hat.

Hat die Auftragnehmerin zu Recht eine Behinderung angezeigt, so sind die betroffenen Termine anzupassen. Die Anpassung erfolgt durch eine Einigung der Parteien auf neue Vertragsfristen. Kommt eine solche Einigung der Parteien nicht innerhalb von vier Wochen nach Wegfall der hindernden Umstände zustande, so ist die HOCHBAHN berechtigt, die verbindlichen Vertragsfristen sowie weitere Termine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen.

11. Vertragsstrafe bei Verzug

11.1 Haben die Parteien im Vertrag einen vertragsstrafenbewehrten Vertragstermin für die Fertigstellung („Fertigstellungstermin“) vereinbart, so gelten ergänzend die nachstehenden Regelungen.

11.2 Gerät die Auftragnehmerin mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins in Verzug, so hat sie für jeden Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Vergütung (ohne USt.) zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf max. 5 % der Vergütung (ohne USt.) begrenzt. „Arbeitstag“ meint jeden Tag von Montag bis Freitag, jedoch ohne gesetzliche Feiertage am Sitz der Auftragnehmerin.

Die Bezugsgröße „Vergütung (ohne USt.)“ meint nicht ein etwa vorläufig vereinbartes Honorar. Umfasst ist vielmehr der gesamte endgültige Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin für diejenigen Leistungen, die bis zum

Fertigstellungstermin zu erbringen sind. Bei einer stufenweisen Beauftragung ist die endgültige Vergütung zu berücksichtigen, die auf die Leistungen der mit dem Zuschlag beauftragten Stufe(n) entfällt. In der Bezugsgröße sind auch etwaige Vergütungen bzw. Honoraranpassungen für Leistungsänderungen enthalten. Nicht umfasst sind hingegen Schadensersatz- oder andere Ansprüche, die keine Vergütung sind.

- 11.3 Ist die Auftragnehmerin stufenweise beauftragt und ruft die Auftraggeberin weitere Leistungsstufen ab, so sind hierfür gesonderte, ggf. vertragsstrafenbewehrte Termine zu vereinbaren. Hierfür gelten die Regelungen in dieser Ziffer 11 entsprechend.
- 11.4 Die Auftraggeberin ist berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe einer verwirkten Vertragsstrafe gegenüber den Ansprüchen der Auftragnehmerin auf Abschlagszahlungen geltend zu machen. Die Bezugsgröße ist hierfür auf Basis der bisherigen Abschlagsrechnungen der Auftragnehmerin und des Vertrags zu schätzen. Das Recht der Auftraggeberin zur Aufrechnung bleibt unberührt.
- 11.5 Soweit der Fertigstellungstermin zwischen den Parteien einvernehmlich neu festgelegt wird oder die Auftraggeberin einen neuen Fertigstellungstermin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt hat, gilt die Vertragsstrafenregelung auch für den neu vereinbarten bzw. neu bestimmten Vertragstermin. Einer gesonderten Vereinbarung über die Fortgeltung der Vertragsstrafe für diesen Termin bedarf es nicht.
- 11.6 Eine Vertragsstrafe ist auf sonstige Verzugsschäden anzurechnen.
- 11.7 Die Auftraggeberin muss sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht bei der Abnahme vorbehalten; es reicht aus, wenn sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht, insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen wird.

12. Abnahme

- 12.1 Die Abnahme der Leistungen der Auftragnehmerin erfolgt nur förmlich durch schriftliche Erklärung der Auftraggeberin.
- 12.2 Teilabnahmen werden nicht vertraglich vereinbart.

13. Rechnungen und Zahlungen; Dokumentation von Stundenlohnarbeiten

- 13.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist die Auftragnehmerin berechtigt, für von ihr vertragsgemäß erbrachte Leistungen einmal monatlich Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen werden jeweils fällig innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Auftragnehmerin eine prüffähige Abschlagsrechnung übergeben hat. Hat die Auftragnehmerin keine Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt, werden 10% der Rechnungssumme als Sicherheit einbehalten, bis der abzusichernde Betrag erreicht ist (s. Ziffer 9.2).
- 13.2 Abschlagszahlungen sind abzurunden, und zwar bei Beträgen bis zu € 5.000,00 auf volle € 50,00, darüber hinaus auf volle € 500,00. Die Zahlungsbeträge dürfen nicht weniger als € 500,00 betragen.
- 13.3 Auf allen Rechnungen der Auftragnehmerin sind die vollständige Bestellnummer und die weiteren Bezeichnungen der Bestellung anzugeben.
- 13.4 Bei Leistungen zur Abrechnung auf Nachweis des Zeitaufwandes richtet sich die Vergütung nach dem tatsächlichen und erforderlichen Aufwand, der mindestens 14-tägig durch Vorlage von Stundennachweisen zu belegen ist. Die Stundennachweise müssen Art und Umfang der Tätigkeit, Tag der Leistungserbringung, Name und Funktion der Mitarbeiterin sowie den Stundenaufwand nachvollziehbar ausweisen. Die Tätigkeitsbeschreibung muss so eindeutig sein, dass eine Nachvollziehbarkeit und

prüfungsseitige Abgrenzung von anderen Leistungen möglich sind.

Die Originale der Stundenlohnzettel erhält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften behält die Auftragnehmerin. Geprüfte und gegengezeichnete Stundennachweise sind den Rechnungen beizufügen.

Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Auftraggeberin nur, dass Arbeiten in dem geprüften Umfang erbracht wurden, nicht aber deren Erforderlichkeit und nicht den Abschluss einer Stundenlohnvereinbarung.

- 13.5 Alle Rechnungen sind prüffähig an die in der jeweiligen Bestellung genannte Stelle zu senden; falls in der Bestellung keine Stelle benannt wurde, sind die Rechnungen an die HOCHBAHN, Kreditorenbuchhaltung, Postfach 10 32 25, 20022 Hamburg, zu senden.
- 13.6 Eine prüffähige Schlussrechnung ist unverzüglich nach Abnahme zu stellen. Die Schlusszahlung wird 30 Tage nach ihrem Zugang bei der Auftraggeberin fällig, es sei denn, die Auftraggeberin hat begründete Einwendungen gegen die Prüffähigkeit der Schlussrechnung erhoben.
- 13.7 Bei Banküberweisungen gilt die Zahlung mit dem Tage als erfolgt, an dem die von der Auftraggeberin beauftragte Bank oder Kasse den Überweisungsauftrag an das ausführende Geldinstitut absendet. § 286 Abs. 3 BGB wird abbedungen.

14. Mängelansprüche, Haftung und Versicherung

- 14.1 Für Mängelansprüche und -rechte gelten die gesetzlichen Regelungen, jedoch mit folgenden Ergänzungen:
 - a. Leistungen, die schon vor der Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat die Auftragnehmerin auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt die Auftragnehmerin der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihr die Auftraggeberin hierfür eine angemessene Frist setzen und erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Mangelbeseitigung durch die Auftragnehmerin ablehnt. Die Auftraggeberin kann den Mangel nach fruchtlosem Fristablauf auf Kosten der Auftragnehmerin beseitigen lassen und hierfür einen Vorschuss in angemessener Höhe von der Auftragnehmerin verlangen.

Hat die Auftragnehmerin den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat sie auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
 - b. Ist die Auftragnehmerin mit Überwachungsleistungen beauftragt, so findet § 650t BGB Anwendung. Eine erfolglose Fristsetzung gegenüber dem bauausführenden Unternehmen ist jedoch in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
 - c. Alle weiteren gesetzlichen Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt. Die vorstehenden Regelungen sind nicht abschließend.

14.2 Die Haftung der Auftragnehmerin richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes im Vertrag vereinbart ist.

14.3 Die Auftragnehmerin hat auf eigene Kosten eine Personen-, Sach- und Vermögensschadenversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und für die Dauer der Durchführung des Vertrages einschließlich Gewährleistungszeiten aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss die Mindestsumme von pauschal € 3,0 Mio. je Versicherungsfall aufweisen, sofern kein höherer Betrag vereinbart ist. Der Versicherungsschutz ist der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

15. Kündigung

15.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn die Auftragnehmerin eine schwere Verfehlung (wie z. B. versuchte und vollendete Bestechung) begangen hat;
- bei schuldhafter Nichterfüllung der in § 11 Abs. 2 Hamburgisches Vergabegesetz genannten Fälle (s. hierzu auch Ziffer 5);
- wenn die Auftragnehmerin Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr beauftragt oder für sie tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einer Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;
- wenn die Auftragnehmerin eine Nachunternehmerin ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin beauftragt oder eine Weitergabe durch eine Nachunternehmerin zulässt und/oder duldet (s. hierzu auch Ziffer 7). Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann aber erst dann erklärt werden, nachdem die Auftraggeberin die Auftragnehmerin unter Fristsetzung aufgefordert hat, die ohne schriftliche Zustimmung tätige Nachunternehmerin zu entfernen, und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Eine etwa verwirkte Vertragsstrafe bleibt von einer solchen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt;
- wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin ein vorläufiges Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung von der Auftragnehmerin beantragt oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
- wenn die Auftragnehmerin den Nachweis der Versicherung auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht zu führen vermag.

15.2 Die Auftraggeberin kann außerdem eine Kündigung in besonderen Fällen (§ 133 GWB) erklären, wenn

- eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte, oder
- zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag oder
- der öffentliche Auftrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder aus den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt hat, nicht an die Auftragnehmerin hätte vergeben werden dürfen.

Im Falle einer Kündigung nach dieser Ziffer 15.2 kann die Auftragnehmerin einen ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Im Fall des vorstehenden Absatzes 1, 2. Aufzählungspunkt steht der Auftragnehmerin ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als ihre bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für die Auftraggeberin nicht von Interesse sind.

Die Kündigung schließt die Berechtigung der Parteien, Schadensersatz zu verlangen, nicht aus.

16. Urheberrecht

16.1 Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin ein uneingeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht an allen etwaigen Urheberrechten ein. Die Auftraggeberin kann daher die Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten der Auftragnehmerin für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin umfassend sowie uneingeschränkt nutzen, bearbeiten, verwerten und ändern.

Die Auftraggeberin ist auch berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange der Urheberin an ihrer etwa urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen der Auftraggeberin zurücktreten. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.

16.2 Die Auftraggeberin ist berechtigt, das von der Auftragnehmerin geplante/entworfene Werk zu veröffentlichen. Die Auftragnehmerin kann Veröffentlichungen des geplanten/entworfenen Werkes nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen.

16.3 In der Vergütung ist die Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse bereits berücksichtigt und abgegolten.

16.4 Die Auftragnehmerin steht dafür ein, dass ihre Planung frei von Urheber- und Schutzrechten Dritter ist und auch auf Dauer frei hiervon bleibt. Sie stellt die Auftraggeberin von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Schutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

16.5 Die Auftraggeberin kann alle ihr übertragenen Nutzungsrechte ohne Zustimmung der Auftragnehmerin auf Dritte übertragen.

16.6 Sämtliche Rechte der Auftraggeberin stehen ihr auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, zu.

16.7 Bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen ist die Auftragnehmerin verpflichtet, eine den vorstehenden Ziffern 16.1 bis 16.6 entsprechende Urheberrechtsvereinbarung zu Gunsten der Auftraggeberin abzuschließen und diese auf Anforderung nachzuweisen.

17. Sonstiges

17.1 Sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die jeweils in der Bestellung angegebene Anlieferstelle, Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen der Sitz der HOCHBAHN in Hamburg.

17.2 Die Geltung von Vertragsbedingungen der Auftragnehmerin ist nicht vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn sich die Auftragnehmerin in vergangener Schriftverkehr darauf bezogen oder hingewiesen hat oder dies in zukünftigem Schriftverkehr der Fall ist.

17.3 Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Anspruch der Auftragnehmerin unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

17.4 Die Auftragnehmerin kann ihre Forderungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

17.5 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben diese Vertragsbedingungen im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen,

die den Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich verwirklicht.